

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Mitteilung

#### des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über die Amtliche Bekanntmachung Nr. 70

Betr.: Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums

Die in den Vertraulichen Mitteilungen für die Fachschaft Verlag Nr. 55 vom 15. September 1940, S. 3, für „sonstiges wissenschaftliches Schrifttum“ gesetzte Frist (30. Juni 1942) verlängere ich hierdurch zunächst bis zum 31. Dezember 1942.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß meine Durchführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 70 vom 10. Juni 1942 (Börsenblatt Nr. 127 vom 13. Juni 1942) sich nicht auf wissenschaftliches Schrifttum, das in den erwähnten Vertraulichen Mitteilungen Nr. 55 vom 15. September 1940 näher erläutert ist, bezieht.

Berlin, den 30. Juni 1942

gez. *Hanns Johst*

### Durchführungsbestimmung

#### zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 147

Das Verbot, neue Verlagsbuchhandlungen zu errichten, umfaßt auch die Sperre für Zweigniederlassungen (einschließlich eigener Auslieferungsstellen). Die unerlaubte Errichtung von Zweigniederlassungen wird also wie die unerlaubte Errichtung eines neuen Verlages bestraft.

Berlin, den 1. Juli 1942

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez.: *Hanns Johst*

### Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer

#### An den Berliner Sortiments-, Verlags-, Reise- und Versandbuchhandel

Aus gegebener Veranlassung macht die Landesleitung Berlin noch einmal darauf aufmerksam, daß die buchhändlerischen Hilfskräfte laut § 4 der 1. Durchführungsverordnung des Reichskulturkammer-Gesetzes der Kammer zu melden sind.

Hilfskräfte, die meldepflichtig sind, sind die Gefolgschaftsmitglieder, die mit *nicht rein kaufmännischen* Arbeiten betraut werden. Für diese Mitarbeiter bietet sich die Gelegenheit, nach Ablauf eines Jahres als buchhändlerische Hilfskraft die Gehilfenprüfung abzulegen und damit Anerkennung als Vollbuchhändler zu finden. Der Berliner Buchhandel wird gebeten, sofern die Meldungen noch nicht erfolgt sind, sie umgehend an die Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, zu richten. Nichtbefolgen dieser Anordnung hat empfindliche Ordnungsstrafen zur Folge.

### Gau Hamburg

#### Einladung zur Versammlung der Fachschaft Handel

Am Mittwoch, dem 15. Juli, wird der Leiter der Fachschaft Handel, Pg. *Kurt Kretschmar*, in Hamburg über „Das Sortiment im Kriege — Erkenntnisse und Erfahrungen“ sprechen. Die Versammlung findet in der Industrie- und Handelskammer, Einzelhandelsabteilung, Hamburg 36, Neue Rabenstraße 27/30, statt. Beginn: 19.30 Uhr.

Der Besuch der Versammlung ist für alle Mitglieder der Fachschaft Handel Pflicht. Auch werden die leitenden Angestellten herzlichst eingeladen.

Besondere Einladung durch Rundschreiben erfolgt nicht.

Hamburg, den 7. Juli 1942

gez.: *R. Friederichsen*  
i. V. des Landesobmannes des Buchhandels

### Hannover

Die Lehrlingsabende finden im laufenden Vierteljahr wie bisher *jeden Donnerstag* im Städtischen Lesesaal in der Sophienstraße (Künstlerhaus) um 19.30 Uhr statt.

Die Literaturabende unter Leitung von Herrn Johann Frerking sind am gleichen Ort und zur gleichen Zeit an folgenden Montagen: 20. Juli, 3. und 24. August, 7. und 21. September.

Das Erscheinen der Lehrlinge an den Abenden ist Pflicht.

*Theodor Nehne*, Landesfachberater

### Mitteilungen der Geschäftsstelle des Börsenvereins

#### Betr.: Bestell- und Lieferverkehr

Wir werden gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

1. Häufig werden von mehrbändigen Werken, deren einzelne Bände abgeschlossene Sondergebiete behandeln, Einzelbände bestellt, es werden dabei aber nicht besondere Verlangzetteln verwendet. Wird aber die Vormerkung fehlender Bände gewünscht, so muß ein Einzelbestellzettel ausgeschrieben werden.

2. Die Bestellbuchführer im Sortiment verwenden häufig auf das Ausschreiben der Bestellungen nicht die erforderliche Sorgfalt (ungenauere Anschrift!). Folge ist, daß die Weiterleitung der Bestellzettel bei der Post Verzögerungen erleidet oder diese überhaupt nicht an die richtige Firma gelangen. Deshalb: **Sorgfalt!**

\*

#### Betr.: Befreiung von Ausfuhrsendungen von der Anmeldung mit Exportvalutaerklärung

Laut „Deutsche Devisenerlasse“ Nr. 40 vom 22. Juni 1942 sind von der Anmeldung mit Exportvalutaerklärung befreit u. a.

Sendungen an in den besetzten Gebieten, im Generalgouvernement und in Dänemark eingesetzte deutsche Zivilbehörden, Organisationen, Gliederungen und ihre Angehörigen.

Sendungen an Jugendliche, die aus luftgefährdeten Gebieten in die Slowakei verschickt worden sind.

Sendungen an deutsche Kriegsgefangene, deutsche Zivilinternierte (Juden ausgenommen) und internierte deutsche Wehrmachtangehörige (Normal- und Individualpakete).

Die Anbieterspflicht der durch die Ausfuhrsendungen anfallenden Forderungen gemäß §§ 46 und 48 DevG. bleibt unberührt. Sie kann jedoch in Abweichung von § 48 DevG. durch formlose Anmeldung der entstandenen Forderungen bei der örtlich zuständigen Reichsbank, und zwar monatlich in einer Summe — getrennt für jedes Land — erfüllt werden.

### Teilung der Nachnahmespesen

(Wiederholt aus Nr. 114/115)

Geht der Verleger im Interesse der Arbeitseinsparungen und Betriebsvereinfachung dazu über, Sendungen bis zu einer bestimmten Höhe nur noch unter Nachnahme auszuführen, muß es als unbillig empfunden werden, wenn die sich daraus ergebenden Nachnahmespesen dem Besteller in voller Höhe berechnet werden. Es wird erwartet, daß der Verleger mindestens die Hälfte dieser Spesen selbst übernimmt. Nachnahmespesen, die sich auf Grund von Versäumnissen oder Zahlungsschwierigkeiten als notwendig erweisen, bleiben von dieser Regelung unberührt. (Bekanntmachung des Börsenvereins vom 31. Juli 1941, Börsenblatt Nr. 186 vom 12. August 1941.)